

## **Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. September 2008**

### **3. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung und Ergänzung der AVR-Bayern**

Auf ihrer Sitzung vom 24.11.2006 hatte die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern eine Arbeitsrechtsregelung über Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Bayern (AVR-Bayern) beschlossen, die am 01.07.2007 in Kraft getreten ist. Zu diesen Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Bayern wurde an die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern eine Vielzahl von sachlichen Änderungsvorschlägen herangetragen. In einer Arbeitsrechtsregelung, die am 15.09.2008 beschlossen wurde, hat die Arbeitsrechtliche Kommission viele dieser Vorschläge in die AVR-Bayern aufgenommen (vgl. § 1 der Arbeitsrechtsregelung vom 15.09.2008). Die Anlage 2 der AVR-Bayern – Eingruppierungsordnung – wurde neu gefasst; diese Neufassung enthält jedoch nur geringfügige sachliche Änderungen (vgl. § 2 der Arbeitsrechtsregelung). Des Weiteren wurden die AVR-Bayern in verschiedenen Bestimmungen redaktionell berichtigt (vgl. § 3 der Arbeitsrechtsregelung).

Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern am 15.09.2008 beschlossenen sachlichen Änderungen und Ergänzungen der AVR-Bayern sind am 01.10.2008 in Kraft getreten (vgl. § 4 der Arbeitsrechtsregelung). Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die von einer Änderung schon zum 01.07.2007 betroffen waren, wird teilweise die Möglichkeit einer Antragstellung bis zum 31.12.2008 eingeräumt (vgl. § 1 Nr. 4 Buchstabe c und Nr. 10 der Arbeitsrechtsregelung). Insbesondere diese Änderungen sollten den Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern baldmöglichst zur Kenntnis gebracht werden. Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern am 15.09.2008 beschlossene Arbeitsrechtsregelung hat folgenden Wortlaut:

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 15.09.2008 gemäß § 2 Absatz 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG veröffentlicht wird:

### **3. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung und Ergänzung der AVR-Bayern**

#### **§ 1**

Die AVR-Bayern (ohne Anlage 2 – Eingruppierungsordnung) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 15 Absatz 3 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

"Der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin hat den Dienstgeber/die Dienstgeberin über die Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten."

Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In § 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird Satz 2 gestrichen. Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 2 bis 5.

b) In § 16 Absatz 2 Unterabsatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

c) In Absatz 8 wird folgende neue Satz 3 angefügt:

"Damit der geteilte Dienst als Schichtarbeit gewertet wird, ist Voraussetzung, dass die Zeitspanne von mindestens 13 Stunden erfüllt wird oder die Zeit der Arbeitsunterbrechung mindestens vier Stunden beträgt."

3. In § 28 Absatz 7 wird folgender neue Satz 3 angefügt:

"Der Mindesturlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz bzw. dem Jugendarbeitsschutzgesetz bleibt unberührt."

4. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "ausdrücklich" die Worte "in schriftlicher Form" eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte "den 1. Monat der Erfahrungsstufe" gestrichen und durch die Worte "die Sonderstufe" ersetzt.

- c) In Absatz 5 werden folgende neue Sätze 3 bis 5 angefügt:
- "Auf Antrag der Dienstnehmenden erfolgt die Anwendung von Satz 2 rückwirkend ab 01.07.2007. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist bis spätestens 31.12.2008 zu stellen. Ein eventueller Zahlungsanspruch besteht rückwirkend ab 01.07.2007."
5. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender neue Unterabsatz 2 angefügt:
- "Für die Gewährung einer sich aufzehrenden monatlichen Entgeltzulage zur Flexibilisierung des Entgelts auf betrieblicher Ebene findet § 5 der Anlage 1 Anwendung."
- b) In Absatz 5 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
- "Nachgewiesene förderliche Zeiten einer beruflichen Tätigkeit vor der Einstellung können angerechnet werden."
- c) In Absatz 7 wird folgender neue Satz 4 eingefügt:
- "Bei Elternzeit ist eine Unterbrechung von länger als drei Jahren unschädlich, falls für mehrere Kinder fortlaufend Elternzeit genommen wird."
- Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.
6. § 39 Absatz 2 Unterabsatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- "Zeitzuschläge für Nacharbeit nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d werden für Bürodienst nicht gezahlt."
7. In § 40 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:
- "(3) Der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin, dessen/deren Dienstverhältnis aufgrund des Erreichens des gesetzlichen Rentenalters vor dem 31. Dezember endet, erhält, abweichend von Absatz 1, mindestens eine anteilige Jahressonderzahlung."
- Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
8. In § 49 Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
9. In § 50 Absatz 3 werden nach dem Wort "Entgelt" die Worte "oder Fortzahlung des Entgelts nach § 44" eingefügt.
10. In Anlage 1 – Neufassung der AVR-Bayern – wird § 4 wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- "(3) Die 1,25%-igen Entgelterhöhungen nach § 3 Absatz 1 und 2 sowie die individuellen Erhöhungen des Grundentgeltes wegen Stufensteigerung werden voll auf die Besitzstandszulage angerechnet. Bei individueller Erhöhung des Grundentgelts wegen einer Höhergruppierung reduziert sich die Besitzstandszulage um 50% des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt aus der bisherigen Entgeltgruppe und dem Entgelt nach der Höhergruppierung. Auf Antrag der Dienstnehmenden wird die Änderung in Satz 2 rückwirkend ab 01.07.2007 durchgeführt. Der schriftliche Antrag ist innerhalb der Ausschlussfrist bis zum 31.12.2008 zu stellen. Ein eventueller Zahlungsanspruch besteht rückwirkend zum 01.07.2007."
- b) Es wird folgender neue Absatz 8 angefügt:
- "(8) Absatz 1 gilt entsprechend für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, auf deren Dienstverhältnis die AVR-Bayern Anwendung finden und die nach dem 30.06.2007 im unmittelbaren Anschluss zu einem anderen Dienstgeber/einer anderen Dienstgeberin im Bereich des Diakonischen Werkes Bayern wechseln bzw. bei welchem ein befristetes Dienstverhältnis fortgesetzt wird. Voraussetzung ist die Weiterbeschäftigung in derselben Entgeltgruppe. Die gilt entsprechend für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Sinn von § 2 Absatz 1 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung in der ab Januar 2008 geltenden Fassung. Auf Antrag der Dienstnehmenden erfolgt die Anwendung der Sätze 1-3 ab 01.07.2007 rückwirkend. Der schriftliche Antrag ist innerhalb der Ausschlussfrist bis zum 31.12.2008 zu stellen. Ein eventueller Zahlungsanspruch besteht rückwirkend zum 01.07.2007."
11. In Anlage 1 – Neufassung der AVR-Bayern – wird folgender neue § 5 eingefügt:
- "§ 5 Flexibilisierung der Entgelte auf betrieblicher Ebene**
- Der Dienstgeber/die Dienstgeberin kann zur Deckung des Personalbedarfs den Unterschiedsbetrag zwischen dem Grundentgelt der jeweiligen Stufe der gemäß Anlage 3 anzuwendenden

Entgelttabelle und dem Wert der entsprechenden Stufe einer Entgelttabelle bis zum Jahr 2015 gemäß Anlage 3 als sich aufzehrende monatliche Entgeltzulage gewähren. § 4 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung. Die Sonderstufe (§ 3 Absatz 3) bleibt außer Betracht. "

Der bisherige § 5 – Weitergeltung der Öffnungsklausel des § 9 Absatz 1 Sätze 2 und 3 AVR/SR Bayern im Sinn von § 18 AVR-Bayern – wird § 6.

12. In Anlage 5d – Ausbildungsvertrag in der Krankenpflege – werden in § 2 Absatz 3 die Worte "oder, sofern zum Zeitpunkt der Prüfung die nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Krankenpflegegesetzes vorgeschriebenen 4.600 Ausbildungsstunden vollständig erbracht worden sind, mit Ablegen der Prüfung" gestrichen.
13. In Anlage 16 – Arbeitsrechtsregelung über Praktikantenverhältnisse, Abschnitt A – Praktika im Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes, Teil I – Praktikanten und Praktikantinnen nach abgelegtem Examen – wird in § 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 "der hauswirtschaftliche Betriebsleiter/die hauswirtschaftliche Betriebsleiterin" mit in den Katalog der einzelnen Berufspraktikanten aufgenommen. Die Höhe der Vergütung in Absatz 1 Unterabsatz 2 beträgt für den hauswirtschaftlichen Betriebsleiter/die hauswirtschaftliche Betriebsleiterin ab 01.04.2008 1.194,93 Euro.
14. In Anlage 17 II – Ausbildungsverhältnisse, Teil II – Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Schüler und Schülerinnen, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden – werden in § 14 Absatz 1 die Worte "oder, sofern zum Zeitpunkt der Prüfung die nach § 8 Absatz 1 Satz 3 Krankenpflegegesetz vorgeschriebenen 4.600 Ausbildungsstunden vollständig erbracht worden sind, mit Ablegen der Prüfung" gestrichen.

## § 2

- (1) Die Anlage 2 der AVR-Bayern – Eingruppierungsordnung – wird wie folgt neu gefasst:

### **Anlage 2 – Eingruppierungsordnung -**

#### **Entgeltgruppe E 1 (Anmerkungen 1, 19)**

**Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die nach einer kurzen Einweisung (Anmerkung 1) ausgeführt werden können.**

Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in den Tätigkeitsbereichen:

1. Hauswirtschaft / Handwerk / Technik
2. Verwaltung

Richtbeispiele:

- Reinigungskraft
- Wäschereihilfskraft
- gärtnerische Hilfskraft

#### **Entgeltgruppe E 2 (Anmerkungen 2, 19)**

**Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die nach einer Einübung ausgeführt werden können.**

Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit einfachsten Tätigkeiten (Anmerkung 2) in den Tätigkeitsbereichen

1. Hauswirtschaft / Handwerk / Technik
2. Hol- und Bringdienst
3. Verwaltung

Richtbeispiele:

- Reinigungskraft
- Küchenhilfe

- Botin

### **Entgeltgruppe E 3 (Anmerkungen 3, 19)**

#### **Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die nach einer fachlichen Ein- arbeitung ausgeführt werden können.**

Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit sehr einfachen Tätigkeiten (Anmerkung 3) in den Tätigkeitsbereichen

1. Hauswirtschaft / Handwerk / Technik
2. Hol- und Bringdienst
3. Verwaltung

Richtbeispiele:

- Reinigungskraft mit speziellen /zusätzlichen Aufgaben
- Stationshilfe
- Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Kopierarbeiten und/oder in der Poststelle
- Bedienung

### **Entgeltgruppe E 4 (Anmerkungen 3, 4, 13, 14, 19)**

#### **A) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die Fertigkeiten und einfache Kenntnisse voraussetzen.**

Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen

1. mit einfachen Tätigkeiten (Anmerkung 4) in den Tätigkeitsbereichen
  - a) Betreuung / Pflege / Erziehung
  - b) Hauswirtschaft / Handwerk / Technik
  - c) Verwaltung
2. mit sehr einfachen Tätigkeiten (Anmerkung 3) in der Hauswirtschaft und zusätzlich einfachen Tätigkeiten (Anmerkung 4) in der Grundpflege oder Betreuung

Richtbeispiele:

- Hauswirtschaftskraft
- Präsenzkraft
- Dienstnehmerin im Empfang, in der Registratur und in der Telefonzentrale

#### **B) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Entgeltgruppe 3 (Anmerkung 3), denen zusätz- lich die Koordination (Anmerkung 13) von Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen aus- drücklich übertragen ist.**

### **Entgeltgruppe E 5 (Anmerkungen 4, 5, 13, 14, 19)**

#### **A) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die Fertigkeiten und Kenntnisse voraussetzen.**

Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten unter fachlicher Anleitung (Anmerkung 5) in den Tätigkeitsbereichen

1. Pflege / Betreuung / Erziehung
2. Hauswirtschaft / Handwerk / Technik
3. Verwaltung

Richtbeispiele:

- Fachpflegehelferin (Altenpflege)
- Fachpflegehelferin (Gesundheits- und Krankenpflege)
- Heilerziehungshelferin
- Dienstnehmerin in der Hausmeisterei oder im Technischen Dienst
- Beiköchin
- Bürohelferin

**B) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Entgeltgruppe 4 (Anmerkung 4), denen zusätzlich die Koordination (Anmerkung 13) von Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen ausdrücklich übertragen ist**

**Entgeltgruppe E 6**  
(Anmerkungen 5, 13, 14, 16, 19)

**A) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die spezielle Fertigkeiten und erweiterte Kenntnisse voraussetzen.**

Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit komplexen Aufgaben (Anmerkung 16) unter fachlicher Anleitung (Anmerkung 5) mit unterschiedlichen Anforderungen in den Tätigkeitsbereichen

1. Pflege / Betreuung / Erziehung
2. Nichtärztlicher medizinischer Dienst
3. Hauswirtschaft / Handwerk / Technik
4. Verwaltung

Richtbeispiele:

- Verwaltungskraft
- Kinderpflegerin
- Fachpflegehelferin (Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege) mit speziellen Aufgaben
- Heilerziehungshelferin mit speziellen Aufgaben
- Hausmeisterin
- Köchin

**B) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Entgeltgruppe 5 (Anmerkung 5), denen zusätzlich die Koordination (Anmerkung 13) von Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen ausdrücklich übertragen ist**

**Entgeltgruppe E 7**  
(Anmerkungen 5, 6, 13, 16, 19)

**A) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die erweiterte und vertiefte Kenntnisse und entsprechende Fähigkeiten voraussetzen.**

Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit eigenständiger Wahrnehmung von Aufgaben (Anmerkung 6) in den Tätigkeitsbereichen

1. Nichtärztlicher medizinischer Dienst
2. Pflege/Betreuung/Erziehung
3. Hauswirtschaft / Handwerk / Technik
4. Verwaltung

Richtbeispiele:

- Dienstnehmerinnen im nichtärztlichen medizinischen Dienst mit Standardtätigkeiten
- Kinderpflegerin mit speziellen Aufgaben
- Masseurin
- Rettungssanitäterin
- Hauswirtschafterin
- Diätassistentin
- Facharbeiterin

- Verwaltungsfachkraft/Sekretärin

**B) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der Entgeltgruppe 6 (Anmerkungen 5, 16), denen zusätzlich die Koordination von Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen (Anmerkung 13) ausdrücklich übertragen ist**

Richtbeispiel:

- Leiterin einer Hausmeisterei

**Entgeltgruppe E 8  
(Anmerkungen 6, 7, 12, 16, 18, 19)**

**A) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die Fachwissen und entsprechende Fähigkeiten voraussetzen.**

Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen

1. mit eigenständiger Wahrnehmung von Aufgaben (Anmerkung 7) in den Tätigkeitsbereichen
  - a. Pflege / Betreuung / Erziehung
  - b. Handwerklicher Erziehungsdienst
  - c. Nichtärztlicher medizinischer Bereich
2. mit eigenständiger Wahrnehmung (Anmerkung 6) von komplexen Aufgaben (Anmerkung 16) in den Tätigkeitsbereichen
  - a. Hauswirtschaft/Handwerk/Technik
  - b. Verwaltung

Richtbeispiele:

- Alten-, Gesundheits- und Krankenpflegerin
- Erzieherin
- Heilerziehungspflegerin
- Gruppenleiterin in einer Werkstatt für behinderte Menschen
- Medizinisch-technische Assistentin
- Physiotherapeutin
- Ergotherapeutin
- Finanzbuchhalterin
- Personalsachbearbeiterin

**B) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der Entgeltgruppe 7 (Anmerkung 6) mit Leitungsaufgaben (Anmerkung 12) im Tätigkeitsbereich Hauswirtschaft / Handwerk / Technik**

Richtbeispiele:

- Küchenleiterin
- Leiterin von Handwerksbetrieben

**Entgeltgruppe E 9  
(Anmerkungen 7, 8, 11, 12, 15, 18, 19)**

**A) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die vertieftes oder erweitertes Fachwissen und entsprechende Fähigkeiten voraussetzen.**

Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen

1. mit eigenständiger Wahrnehmung (Anmerkung 7) von schwierigen Aufgaben (Anmerkung 15) in den Tätigkeitsbereichen
  - a. Pflege / Betreuung / Erziehung
  - b. Nichtärztlicher medizinischer Dienst
2. mit verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anmerkung 8) in den Tätigkeitsbereichen

- a. Verwaltung
- b. Lehre / Bildung / Ausbildung

Richtbeispiele:

- Gesundheitspflegerin im OP-Dienst, in der Intensivpflege oder Psychiatrie
- Erzieherin mit speziellen Aufgaben
- Heilpädagogin mit entsprechenden Aufgaben
- Bilanzbuchhalterin
- Heilerziehungspflegerin mit speziellen Aufgaben
- Unterrichtsschwester
- Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung

#### **B) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der Entgeltgruppe 8,**

1. mit eigenständiger Wahrnehmung von Aufgaben (Anmerkung 7) und Leitungsaufgaben (Anmerkung 12) in den Tätigkeitsbereichen
  - a. Pflege / Betreuung / Erziehung
  - b. Nichtärztlicher medizinischer Dienst
2. in der Leitung (Anmerkung 11) im Tätigkeitsbereich Hauswirtschaft / Handwerk / Technik

Richtbeispiele:

- Stationsleiterin
- Wohnbereichsleiterin
- Leitende Medizinisch-technische Assistentin
- Leitende Physiotherapeutin
- Leitende Diätassistentin
- Hauswirtschaftsleiterin / hauswirtschaftliche Betriebsleiterin

#### **Entgeltgruppe E 10 (Anmerkungen 7, 8, 9, 11, 12, 15, 16 , 17, 19)**

#### **A) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die anwendungsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen.**

Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen

1. mit verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anmerkung 9) in den Tätigkeitsbereichen
  - a. Pflege / Betreuung / Erziehung
  - b. Beratung / Therapie / Seelsorge
2. mit schwierigen (Anmerkung 15) verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anmerkung 9) im Tätigkeitsbereich Verwaltung

Richtbeispiele:

- Sozialpädagogin / Sozialarbeiterin
- Gruppenleiterin in der Jugend- und Behindertenhilfe
- Controllerin
- IT-Systemberaterin
- Personalreferentin
- Pflege- und Qualitätsbeauftragte
- Diakonin mit Seelsorge- und Beratungsaufgaben
- Pflegepädagogin

#### **B) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der Entgeltgruppe 9,**

1. mit verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anmerkung 8) und Leitungsaufgaben (Anmerkung 12) in den Tätigkeitsbereichen
  - a. Lehre / Bildung / Ausbildung
  - b. Verwaltung

2. mit eigenständiger Wahrnehmung (Anmerkung 7) von schwierigen (Anmerkung 15) oder komplexen (Anmerkung 16) Aufgaben und Leitungsaufgaben (Anmerkung 12) in den Tätigkeitsbereichen Pflege / Betreuung / Erziehung und nichtärztlicher medizinischer Dienst
3. in der Leitung (Anmerkung 11) eines großen Wohnbereiches, einer kleinen Einrichtung, eines kleineren Dienstes, eines mittelgroßen Pflegebereiches einer stationären Einrichtung oder einer kleinen Diakoniestation (Anmerkung 17) in den Tätigkeitsbereichen Pflege / Betreuung / Erziehung

Richtbeispiele:

- Leitung eines kleinen Verwaltungsbereiches
- Leitung einer kleineren Schule für Alten-, Kranken- oder Entbindungspflege
- Pflegerische Leiterin mehrerer Stationen eines Krankenhauses
- Pflegedienstleiterin
- Stationsleiterin Intensivpflege

### **Entgeltgruppe E 11** (Anmerkungen 9, 11, 12, 15, 17, 18, 19)

#### **A) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die vertiefte anwendungsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen.**

Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit schwierigen (Anmerkung 15) verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anmerkung 9) in den Tätigkeitsbereichen

1. Pflege / Betreuung / Erziehung
2. Beratung / Therapie / Seelsorge
3. Verwaltung

Richtbeispiel:

- Referentin für Grundsatzfragen in einer Komplexeinrichtung

#### **B) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen**

1. mit verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anmerkung 9) und Leitungsaufgaben (Anmerkung 12) in den Tätigkeitsbereichen Pflege / Betreuung / Erziehung und Beratung / Therapie / Seelsorge
2. mit schwierigen (Anmerkung 15) verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anmerkung 9) und Leitungsaufgaben (Anmerkung 12) im Tätigkeitsbereich Verwaltung
3. in der Leitung (Anmerkung 11) einer mittelgroßen Einrichtung, eines mittelgroßen Dienstes, eines sehr großen Wohnbereiches, eines großen Pflegebereiches einer stationären Einrichtung oder einer mittelgroßen Diakoniestation (Anmerkung 17)
4. in der Leitung (Anmerkung 11) eines mittelgroßen (Anmerkung 17) Verwaltungsbereiches
5. in der Leitung (Anmerkung 11) einer mittelgroßen (Anmerkung 17) Schule für Alten-, Kranken- oder Entbindungspflege

Richtbeispiele:

- Leitende Sozialpädagogin / Sozialarbeiterin mit nachgeordneten Sozialpädagoginnen / Sozialarbeiterinnen
- IT-Bereichsleiterin
- Leiterin eines mittelgroßen Verwaltungsbereiches
- Leiterin einer mittelgroßen Schule für Alten-, Kranken- oder Entbindungspflege

### **Entgeltgruppe E 12** (Anmerkungen 9, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 19)

#### **A) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die vertiefte und erweiterte anwendungsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen.**



Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit komplexen (Anmerkung 16) und schwierigen (Anmerkung 15) verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anmerkung 9) oder mit Leitungsaufgaben (Anmerkung 12) für mehrere Bereiche oder Einrichtungen.

Richtbeispiele:

- Qualitätsmanagement im Krankenhaus oder in einer Komplexeinrichtung
- Abteilungsleiterin Controlling

## **B) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen**

1. in der Leitung (Anmerkung 11) einer großen Einrichtung, eines großen Dienstes oder mehrerer sehr großer Wohnbereiche (Anmerkung 17) in den Tätigkeitsbereichen Pflege / Betreuung / Erziehung und Beratung / Therapie / Seelsorge
2. in der Leitung (Anmerkung 11) mehrerer großer Pflegebereiche einer stationären Einrichtung oder einer großen Diakoniestation (Anmerkung 17) im Tätigkeitsbereich Pflege / Betreuung / Erziehung
3. in der Leitung (Anmerkung 11) eines großen (Anmerkung 17) Bereichs im Tätigkeitsbereich Verwaltung
4. in der Leitung (Anmerkung 11) einer großen (Anmerkung 17) Schule für Alten-, Kranken- oder Entbindungspflege im Tätigkeitsbereich Lehre / Bildung / Ausbildung

Richtbeispiel:

- Leiterin eines Beratungsdienstes

### **Entgeltgruppe E 13 (Anmerkungen 10, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 19)**

## **A) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die wissenschaftliche Kenntnisse und Methodenkompetenz voraussetzen.**

Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen

1. mit schwierigen (Anmerkung 15) und komplexen (Anmerkung 16) verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anmerkung 10) und Leitungsaufgaben (Anmerkung 12), die in der Regel ein wissenschaftliches Hochschulstudium voraussetzen
2. mit verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anmerkung 10), die ein wissenschaftliches Hochschulstudium zwingend voraussetzen

Richtbeispiele:

- Ärztin
- Psychologin
- Juristin
- Leiterin Technischer Dienst
- Leiterin Finanz- und Rechnungswesen

## **B) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der Leitung (Anmerkung 11) einer sehr großen Einrichtung, eines sehr großen Dienstes oder eines entsprechend großen Teils einer Einrichtung (Anmerkung 17).**

Richtbeispiele:

- Einrichtungsleiterin einer sehr großen Einrichtung oder eines entsprechend großen Teils einer Komplexeinrichtung
- Pflegedienstleiterin eines großen Krankenhauses
- Pädagogische Leiterin
- Kaufmännische Leiterin

**Entgeltgruppe E 14**  
**(Anmerkungen 10, 11, 12, 15, 16, 17, 19)**

**A) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die vertiefte oder erweiterte wissenschaftliche Kenntnisse und Methodenkompetenz voraussetzen.**

Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen

1. mit schwierigen (Anmerkung 15) und komplexen (Anmerkung 16) verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anmerkung 10) und Leitungsaufgaben (Anmerkung 12), die ein wissenschaftliches Hochschulstudium und in der Regel eine zusätzliche Qualifikation voraussetzen
2. mit schwierigen (Anmerkung 15) verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anmerkung 10), die ein wissenschaftliches Hochschulstudium und eine zusätzliche Qualifikation zwingend voraussetzen

Richtbeispiele:

- Pflegedirektorin
- Fachabteilungsleiterin in einer großen Komplexeinrichtung
- Fachärztin

**B) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der Leitung (Anmerkung 11) einer besonders großen und verschiedenartigen Komplexeinrichtung mit ausgeprägten fachlichen Besonderheiten**

Richtbeispiele:

- Geschäftsführerin
- Kaufmännische Direktorin in einer großen Komplexeinrichtung

(2) Die Anmerkungen zu Anlage 2 – Eingruppierungsordnung – werden wie folgt geändert:

1. Anmerkung 2 wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Einfachste Tätigkeiten erfordern keine Kenntnisse und Fertigkeiten aus Berufs- oder Schulausbildung. Sie können auch nach einer kurzen Einübung ausgeführt werden. Die Einübung beinhaltet eine bis zu 2-wöchige Anleitung in die Arbeit.

2. Es wird folgende neue Anmerkung 19 angefügt:

"(19) Richtbeispiele benennen häufig anfallende Tätigkeiten in der jeweiligen Entgeltgruppe. Die Richtbeispiele sind jeweils nicht abschließend. Richtbeispiele dienen der Erläuterung der Tätigkeitsmerkmale, welche in den Ober- und Untersätzen der jeweiligen Entgeltgruppe beschrieben werden. Die Erfüllung der Merkmale eines Richtbeispiels allein ist nicht ausreichend, die Anforderungen der abstrakten Tätigkeitsmerkmale der Ober- und Untersätze einer Entgeltgruppe zu erfüllen. Je nach Ausgestaltung der Tätigkeit beschreiben die Richtbeispiele auch Tätigkeitsmerkmale einer höheren oder einer niedrigeren Entgeltgruppe."

**§ 3**

Die AVR-Bayern werden wie folgt redaktionell berichtigt:

1. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "Unterabsatz 2" durch die Worte "Absatz 3" ersetzt.
2. In § 21 Absatz 6 Satz 1 werden die Worte "(Absatz 1 Satz 2)" durch die Worte "(§ 16 Absatz 1 Satz 2 und 3)" ersetzt.
3. In § 28 Absatz 6 Unterabsatz 1 werden die Worte "§ 27" durch die Worte "§ 7" ersetzt.
4. In § 44 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "zwischen den tatsächlichen Barleistungen (Bruttokrallengeld)" durch die Worte "zwischen dem Bruttokrallengeld" ersetzt.
5. In § 47 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen" gestrichen.
6. In der Anlage 1 – Neufassung der AVR-Bayern – werden in § 4 Absatz 4 die Worte "Entgelt-erhöhungen" ersetzt durch die Worte "Erhöhungen des Grundentgelts".

7. In der Anlage 3 b2) – Entgelttabelle 2008 ab 01.04.2008 – werden in der "Entgelttabelle gültig vom 01.01.2008 bis zum 31.03.2008" und in der "Zuschlagstabelle der Zeitzuschläge nach Stunden gemäß § 39 gültig vom 01.01.2008 bis zum 31.03.2008" jeweils die Worte "01.01.2008 bis zum 31.03.2008" durch die Worte "01.04.2008 bis zum 31.12.2008" ersetzt.
8. In Anlage 5 – Dienstvertrag – wird in § 13 das Wort "üblichen" durch das Wort "übrigen" ersetzt.
9. In der Anlage 11 – Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Abschnitt B – Regelung für andere Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen – werden in Absatz 5 Satz 2 die Worte "Anlage 8 B" durch die Worte "Anlage 11 B" ersetzt.
10. Anlage 17 – Ausbildungsverhältnisse – wird wie folgt berichtigt:
  - a) In Teil II – Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Schüler und Schülerinnen, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden – werden in § 7 Absatz 1 die Worte "Schüler und Schülerinnen in der Krankenpflegehilfe" durch die Worte "Pflegefachhelfer Krankenpflege" ersetzt.
  - b) In Teil III – Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Schüler und Schülerinnen, die nach Maßgabe des Altenpflegegesetzes ausgebildet werden – werden in § 7 Absatz 1 die Worte "Schüler und Schülerinnen in der Altenpflegehilfe" durch die Worte "Pflegefachhelfer Altenpflege" ersetzt.
11. Anlage 19 – Bewertung der Dienstnehmerunterkünfte – wird wie folgt geändert:
  - a) In § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird das Wort "Personalunterkünfte" gestrichen.
  - b) In § 4 wird das Wort "Sachbezugsverordnung" durch das Wort "Sozialversicherungsentgeltverordnung" ersetzt.

#### § 4

§ 1 und 2 dieser Arbeitsrechtsregelung treten am 01.10.2008 in Kraft; § 3 dieser Arbeitsrechtsregelung tritt am 01.07.2007 in Kraft.

#### **Erläuterungen:**

##### **Zu § 1 Nr. 1:**

Die Einfügung des neuen Satzes 2 in § 15 Absatz 3 AVR-Bayern dient der Rechtssicherheit: Die Unterrichtung des Dienstgebers/der Dienstgeberin über die Zustellung des Rentenbescheids ist eine arbeitsvertragliche Nebenpflicht des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin.

##### **Zu § 1 Nr. 2 Buchstabe a:**

Durch Satz 2 von § 16 Absatz 2 Unterabsatz 1 sollte ausschließlich auf die Berechnung der Sollarbeitszeit hingewiesen werden. Diese ist an 5 Arbeitstagen pro Woche zu ermitteln. Der zu streichende Satz ist im Hinblick auf die Berechnung der monatlichen Sollarbeitszeit jedoch nicht erforderlich, da in § 16 Absatz 1 Satz 3 AVR-Bayern der Hinweis enthalten ist, dass die monatliche Sollarbeitszeit durch Multiplikation der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit mit der Anzahl der Wochentage von Montag bis Freitag im jeweiligen Kalendermonat zu erfolgen hat. Nicht beabsichtigt war insbesondere im Bereich von Schichtdiensten usw. eine Eingrenzung auf die 5-Tage-Woche.

##### **Zu § 1 Nr. 2 Buchstabe b:**

Die in § 16 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 enthaltene Definition ist im Arbeitszeitgesetz nicht enthalten. Sie konnte insbesondere bei der Festlegung von Ruhezeiten im Dienstplan missverstanden und irrtümlich angewendet werden.

##### **Zu § 1 Nr. 2 Buchstabe c:**

Nach der bisherigen Regelung war Voraussetzung für den geteilten Dienst, dass er innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird. Geteilter Dienst hat aber auch dann eine belastende Wirkung, wenn die Zeitspanne von mindestens 13 Stunden nicht erfüllt wird. Der Dienstnehmer/Die Dienstnehmerin muss nach einer Unterbrechung den Dienst am gleichen Tag wieder aufnehmen. Die Neuregelung hat nun zur Voraussetzung entweder das Erfüllen der Zeitspanne oder das Vorliegen einer Arbeitsunterbrechung von 4 Stunden, wobei hier die Zeitspanne nicht erfüllt sein muss.

##### **Zu § 1 Nr. 3:**

§ 28 Absatz 7 Satz 2 AVR-Bayern lautet wie folgt: „Ist der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin nicht das ganze Kalenderjahr gegen Entgelt beschäftigt, beträgt der Urlaubsanspruch 1/12 für jeden vollen Beschäftigungsmonat, in dem Entgelt bezahlt wird.“ Da jedoch auch bei Krankheit ohne entsprechende Zahlung von Krankengeldzuschuss oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall der Urlaubsanspruch entsteht, war eine klarstellende Regelung erforderlich. Der gesetzliche Urlaubsanspruch ist von der Erbringung der Arbeitsleistung unabhängig. Regelungen in Tarifverträgen oder in den Arbeitsvertragsrichtlinien, die dies einschränken oder die Arbeitsleistung voraussetzen, sind unwirksam. Gemäß § 13 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Bundesurlaubsgesetz kann nur der zusätzliche „Tarifurlaub“ von der Erbringung tatsächlicher Arbeitsleistung abhängig gemacht werden.

#### **Zu § 1 Nr. 4 Buchstabe a:**

Bisher lautete § 32 Absatz 1 Satz 2 AVR-Bayern wie folgt: "Die Tätigkeiten müssen ausdrücklich übertragen sein (z.B. im Rahmen von Aufgaben- oder Stellenbeschreibungen)." Durch die Aufnahme der Wörter "in schriftlicher Form" soll erreicht werden, dass jeder Dienstnehmer/jede Dienstnehmerin eine Aufgaben- bzw. Stellenbeschreibung erhält.

#### **Zu § 1 Nr. 4 Buchstabe b und c:**

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sollen bei Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit auch einen finanziellen Vorteil erhalten. Bei der bisherigen Höherstufung von der Sonderstufe in die Erfahrungsstufe ist dies in den Entgeltgruppen bis E 7 nicht der Fall, da dort die Werte der monatlichen Grundentgelte in der Erfahrungsstufe niedriger sind als das monatliche Grundentgelt der Sonderstufe in der niedrigeren Entgeltgruppe. Durch die Neuregelung wird dies berichtigt.

#### **Zu § 1 Nr. 5 Buchstabe a:**

Der neue Unterabsatz 2 enthält den Hinweis, dass bei neu einzustellenden Dienstnehmenden die Möglichkeit einer Gewährung einer aufzehrenden monatlichen Entgeltzulage, geregelt in § 5 der Anlage 1, besteht.

#### **Zu § 1 Nr. 5 Buchstabe b:**

Bisher konnten nur die letzten zwei Jahre von nachgewiesenen förderlichen Zeiten einer beruflichen Tätigkeit vor der Einstellung angerechnet werden. Das hatte zur Folge, dass maximal eine Einstufung in die Basisstufe der jeweiligen Entgeltgruppe möglich war. Durch die Neuregelung besteht die Möglichkeit, weitere nachgewiesene förderliche Zeiten einer beruflichen Tätigkeit vor der Einstellung anzurechnen, so dass auch eine Einstufung in die Erfahrungsstufe möglich ist. Wie bisher können diese nachgewiesenen förderlichen Zeiten einer beruflichen Tätigkeit bei ganz unterschiedlichen Arbeitgebern auch im Bereich der Privatwirtschaft, des öffentlichen Dienstes, der katholischen Kirche, der Caritas usw. zurückgelegt worden sein. „Vor der Einstellung“ bedeutet nicht unmittelbar vor Einstellung des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin. Es sollten jedoch keine sehr langen Unterbrechungszeiten vorliegen, da dies dem Sinn und Zweck der Regelung widersprechen würde.

#### **Zu § 1 Nr. 5 Buchstabe c:**

Da Elternzeit für jedes einzelne Kind genommen werden kann, wäre eine strikte Begrenzung auf drei Jahre nicht „familienfreundlich“. Eine schädliche Unterbrechung im Rahmen des § 36 Absatz 7 ist nur anzurechnen ab dem 01.07.2007, da zu diesem Zeitpunkt die Regelung in Kraft getreten ist. Das bedeutet, dass eine Dienstnehmerin, welche sich beispielsweise schon seit dem Jahr 2006 in Elternzeit befindet und für mehrere Kinder Elternzeit nimmt, bei einer Rückkehr auch im Jahre 2012 keine Nachteile hat, d.h. es erfolgt in diesen Fällen keine Rückstufung in eine niedrigere Entgeltstufe. Anders wäre der Fall, wenn eine Dienstnehmerin ab 01.07.2007 z.B. 5 Jahre Sonderurlaub gemäß § 31 AVR-Bayern genommen hätte; dann würde eine Rückstufung gemäß § 36 Absatz 7 AVR-Bayern erfolgen.

#### **Zu § 1 Nr. 6:**

Die bisherige Formulierung war irreführend. Für Bürodienst werden Zeitzuschläge für Überstunden, Sonntagsarbeit sowie Feiertagsarbeit gezahlt. Zuschläge für Nachtarbeit erhalten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Bürodienst nicht.

#### **Zu § 1 Nr. 7:**

Eine ähnliche Regelung gab es bis 30.06.2007 in den Arbeitsvertragsrichtlinien. Bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis aufgrund des Erreichens des gesetzlichen Rentenalters wird der Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerin mindestens eine anteilige Jahressonderzahlung erhalten. Da die Auszahlung der Jahressonderzahlung im November erfolgt, gilt die Neuregelung ab dem Jahr 2008. Voraussetzung ist jedoch die Erreichung des gesetzlichen Rentenalters und ein Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis. Nicht ausreichend wäre eine frühzeitige Inanspruchnahme der Altersrente vor

dem Erreichen des gesetzlichen Rentenalters, d.h. ein Ausscheiden vor dem 65. bzw. schrittweise 67. Lebensalter, sowie bei Erwerbsminderung. Dies führt nicht zu einer anteiligen Gewährung der Jahressonderzahlung.

**Zu § 1 Nr. 8:**

Die Rechtslage hat sich geändert. Im Rahmen der Entgeltumwandlung besteht nunmehr unbefristet Sozialabgabenfreiheit.

**Zu § 1 Nr. 9:**

Die bisherige Formulierung verweist nur auf das Entgelt. Dies ist jedoch nicht sachgerecht, da in anderen Fällen, z.B. bei der Gewährung des Krankengeldzuschusses, immer auch darauf hingewiesen wird, dass neben dem Entgelt auch die Fortzahlung des Entgelts nach § 44 AVR-Bayern nicht zu einem Wegfall der entsprechenden Leistung führt.

**Zu § 1 Nr. 10 Buchstabe a:**

Durch diese Neuregelung sollen Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen ein höheres Entgelt in Verbindung mit der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit erhalten. Bisher erhielten die meisten Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen bei einer Höhergruppierung keine Erhöhung ihres Entgelts, da Besitzstandszulagen vorhanden sind. Durch die Anrechnung von 50% auf die Besitzstandszulage wird ein Anreiz zum Wechsel einer Tätigkeit gegeben. Die Motivation der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen soll dadurch erhöht werden.

**Zu § 1 Nr. 10 Buchstabe b:**

Mit dem neuen Absatz 8 soll der Wechsel zwischen verschiedenen Dienstgebern innerhalb der Evang.-Luth. Kirche in Bayern und ihrer Diakonie erleichtert werden. Bei einer Weiterbeschäftigung in derselben Entgeltgruppe, d.h. einer Weiterbeschäftigung in einer gleichwertigen Tätigkeit, erhalten die Dienstnehmenden ihre gemäß § 4 Absatz 1 Anlage 1 AVR-Bayern ermittelte Besitzstandszulage weiter. Auch für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, welche von einem Rechtsträger der Evang.-Luth. Kirche in Bayern zur Diakonie wechseln, soll entsprechend verfahren werden, d.h. diese Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen erhalten keine Reduzierung ihres Entgelts im Hinblick auf eine vorhandene Besitzstandszulage.

**Zu § 1 Nr. 11:**

Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs den Unterschiedsbetrag zwischen dem Grundentgelt der jeweiligen Stufe der gemäß Anlage 3 anzuwendenden Entgelttabelle und dem Wert der entsprechenden Stufe einer Entgelttabelle bis zum Jahr 2015 gemäß Anlage 3 als sich aufzählende monatliche Entgeltzulage gewähren. Die 4. Stufe (Sonderstufe) gemäß § 3 Absatz 3 bleibt dabei außer Betracht, da diese nur für Dienstnehmende, die vor dem 01.07.2007 beim Dienstgeber beschäftigt waren, zur Anwendung kommen kann.

Durch die Gewährung einer Entgeltzulage hat der Dienstgeber die Möglichkeit, zur Deckung des Personalbedarfs ein insgesamt höheres monatliches Entgelt zu gewähren. Voraussetzung ist, dass u.a. aufgrund der jeweiligen arbeitsmarktpolitischen Lage für den „eigentlichen Entgeltwert“ der konkreten anzuwendenden Tabelle der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin nicht zu gewinnen ist. Die Höhe der monatlichen Entgeltzulage ist definiert durch die Werte der Entgelttabellen bis 2015. EDV-technisch ist die Gewährung einer Entgeltzulage möglich, muss jedoch, wie die Besitzstandszulage, individuell gepflegt werden. Die Neuregelung hat den großen Vorteil, dass Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen trotz einer Entgeltzulage im System der AVR-Bayern bleiben. In Verbindung mit einer Neuregelung des § 36 Absatz 5 Satz 2 AVR-Bayern und einer rechtlich korrekten Anwendung der Anlage 2 AVR-Bayern sollte dies ausreichend sein, qualifizierte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen zu gewinnen.

Berechnungsbeispiel für einen neuen Dienstnehmer ab 01.10.2008 mit monatlicher Entgeltzulage auf Tabelle 2014 im Vergleich mit einem neuen Dienstnehmer, welcher am 01.07.2007 seine Beschäftigung aufgenommen hat:

<b>Neuer Mitarbeiter Dienstbeginn 01.10.2007</b>	<b>Neuer Mitarbeiter mit Zulage auf Tab. 2014 Dienstbeginn 01.10.2008</b>		
Ges.entgelt	Entgelt	<b>Zulage</b>	Ges.entgelt

	<b>E8/Basis</b>	2.098,98 €				
		2.128,14 €				
01.04.2008		2.189,85 €				Allgem. Lohnerhöhung 2,9%
01.10.2008	<b>E8/Basis</b>	2.189,85 €	2.189,85 €	179,99 €	2.369,84 €	
01.01.2009		2.219,85 €	2.219,85 €	149,99 €	2.369,84 €	
01.01.2010		2.249,85 €	2.249,85 €	119,99 €	2.369,84 €	
01.07.2010		2.407,34 €	2.407,34 €	128,39 €	2.535,73 €	Angen.:Allgem. Lohn- erhöhung 7%
01.01.2011		2.439,44 €	2.439,44 €	96,29 €	2.535,73 €	
01.01.2012		2.471,53 €	2.471,53 €	64,20 €	2.535,73 €	
01.07.2012		2.570,39 €	2.570,39 €	66,77 €	2.637,16 €	Angen.:Allgem. Lohn- erhöhung 4%
01.01.2013		2.603,77 €	2.603,77 €	33,38 €	2.637,16 €	
01.10.2013	<b>E8/Erfahrung</b>	2.737,30 €	2.603,77 €	33,38 €	2.637,16 €	
01.01.2014		2.770,68 €	2.637,16 €	0,00 €	2.637,16 €	
01.10.2014	<b>E8/Erfahrung</b>	2.770,68 €	2.770,68 €	0,00 €	2.770,68 €	

#### Zu § 1 Nr. 12 und Nr. 14:

Die Alternative, dass das Ausbildungsverhältnis unter bestimmten Voraussetzungen bereits mit Ablegung der Prüfung enden kann, wurde gestrichen. Die Gesetzesänderung trat zum 01.07.2008 in Kraft. Aufgrund des Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung wurde § 14 Absatz 1 des Krankenpflegegesetzes neu gefasst und lautet:

"Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit."

#### Zu § 2 Absatz 1:

Die Eingruppierungsordnung wurde inhaltlich nur geringfügig geändert. Die Änderungen betreffen teilweise redaktionelle Angaben, wie die einheitliche Bezeichnung von Tätigkeitsbereichen. Bei den Richtbeispielen wurden in der Praxis kaum vorkommende Berufsgruppen gestrichen, neue Berufsgruppen teilweise hinzugefügt.

In der Entgeltgruppe 7 wurde der Tätigkeitsbereich in Bezug auf Pflege / Betreuung / Erziehung erweitert und u.a. bei den Richtbeispielen die Kinderpflegerin mit speziellen Aufgaben aufgenommen.

In der Entgeltgruppe 11 wurde im Bereich A) der Tätigkeitsbereich Verwaltung mit aufgenommen

#### Zu § 2 Absatz 2:

In § 32 Absatz 4 AVR-Bayern ist geregelt, dass sich die Eingruppierung der Dienstnehmenden nach den jeweiligen Obersätzen der Entgeltgruppe, die in den Tätigkeitsbereichen und in den Untersätzen beschrieben werden, richtet. Die Richtbeispiele benennen häufig anfallende Tätigkeiten in dieser Eingruppierung. Die Richtbeispiele sind nicht abschließend.

In der neuen Anmerkung 19 wird dieser Wortlaut teilweise wiederholt und ergänzt. Entscheidend ist, dass die Erfüllung der Merkmale eines Richtbeispiels allein nicht ausreichend ist, den Anforderungen der abstrakten Tätigkeitsmerkmale der Ober- und Untersätze einer Entgeltgruppe zu genügen. Die Richtbeispiele dienen nur der Erläuterung dieser abstrakten Tätigkeitsmerkmale. Je nach Ausgestaltung der Tätigkeit können die Richtbeispiele auch Tätigkeitsmerkmale einer höheren oder einer niedrigeren Entgeltgruppe beschreiben.